

So funktioniert das Sozialpartnermodell

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Sozialpartnermodell wurden durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) zum 1. Januar 2018 eingeführt. Diese eröffnen den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit ein eigenes Versorgungswerk mit bestimmten Leitplanken für eine Branche auf Grundlage eines Tarifvertrages zu schaffen. Das Ziel des Gesetzgebers ist dabei klar: eine höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in Unternehmen.

Die Politik setzt damit auf den Ausbau der 2. Säule in der Altersvorsorge und gibt den Tarifvertragsparteien dazu Instrumente der tariflichen Gestaltung in die Hand. Die Regelungen im BRSg zum Sozialpartnermodell stellen sicher, dass Gewerkschaften mit Arbeitgebervertretern gleichberechtigt am Tisch sitzen, wenn es um die Umsetzung und Durchführung des Modells geht.

Dazu gehören im Wesentlichen, dass die Sozialpartner sich an Durchführung und Steuerung beteiligen müssen. Bei einer Durchführung bspw. über einen **Pensionsfonds**, bedeutet das: Gewerkschaften sind an den wichtigen Schaltstellen maßgeblich vertreten, und wirksame Sicherungsinstrumente werden eingesetzt. Dies ist notwendig, da die **reine Betragszusage** eine besondere Sicherheit erfordert. Den Tarifpartnern wird dabei keine freie Hand gelassen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) prüft penibel, ob Anlagevorschriften, das Risikomanagement und damit die Sicherheit der Altersversorgung gewährleistet ist.

Dies alles setzt eine intensive Beschäftigung aller Beteiligten mit der Thematik voraus. Unsere Richtschnur: Wir wollen eine Altersvorsorge die sicherer und besser ist, als die private Vorsorge!

